



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

49. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. September 1996

Nummer 62

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2170	15. 4. 1996	RdErl. d. Ministeriums für die Gleichstellung von Frau und Mann Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Zufluchtstätten für mißhandelte Frauen (Frauenhäuser)	1460

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Hinweise	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 34 v. 21. 8. 1996	1476
Nr. 35 v. 22. 8. 1996	1476
Nr. 36 v. 23. 8. 1996	1476
Nr. 37 v. 26. 8. 1996	1476

L

2170

**Richtlinien
für die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Zufluchtstätten
für mißhandelte Frauen
(Frauenhäuser)**

RdErl. d. Ministeriums
für die Gleichstellung von Frau und Mann
v. 15. 4. 1996 – III.3 – 3212.2

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für Zufluchtstätten für mißhandelte Frauen.

Die Richtlinien tragen dem Gesichtspunkt der Verwaltungsvereinfachung – z.B. Pauschalierung des Zuschusses – Rechnung. Sie bedeuten keine Veränderung des nach den Richtlinien in der Fassung vom 19. 6. 1986 vorgesehenen Gesamtfördervolumens.

1.2 Frauenhäuser im Sinne dieser Richtlinien sind Häuser, die ausschließlich physisch und/oder psychisch mißhandelten oder von Mißhandlung unmittelbar bedrohten Frauen und ihren Kindern sofortige Hilfe durch Aufnahme und Beratung bieten, die nur für diese Gruppe bestimmt und keine Heime sind.

1.3 Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Personalausgaben für die Beschäftigung hauptberuflich angestellter Kräfte in Frauenhäusern (Nr. 4).

3 Zuwendungsempfang

Zuwendungen empfangen gemeinnützige rechtsfähige Personenvereinigungen des privaten Rechts sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Gemeinden und Gemeindeverbänden, die ein in Nordrhein-Westfalen gelegenes Frauenhaus betreiben.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zur Sicherstellung der Unterstützung und Beratung von zufluchtsuchenden Frauen und ihren Kindern sowie einer nachgehenden Begleitung der Frauen muß das Frauenhaus mit einem Team von drei hauptberuflichen Kräften ausgestattet sein (personelle Grundausstattung), und zwar mit

- einer staatlich anerkannten Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin,
- einer staatlich anerkannten Erzieherin und
- einer weiteren Mitarbeiterin.

Darüber hinaus kann eine weitere Kraft gefördert werden, die eine entsprechende Qualifikation als staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin nachweist.

4.2 Die Stellen der staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen können in Ausnahmefällen mit Fachkräften besetzt werden, die über ein gleichwertiges Studium sowie besondere nachgewiesene fachliche Voraussetzungen und entsprechende Erfahrungen verfügen.

Die Stelle einer staatlich anerkannten Erzieherin kann in Ausnahmefällen mit einer Fachkraft besetzt werden, die über eine nachgewiesene gleichwertige Ausbildung und entsprechende Erfahrung verfügt.

Die Entscheidung trifft die Bewilligungsbehörde.

4.3 Die Gesamtarbeitszeit der Kräfte (Nr. 4.1, 4.2) muß dem Dreifachen bzw. Vierfachen der geltenden tariflichen wöchentlichen Arbeitszeit entsprechen.

Für Vollzeitkräfte können Teilzeitkräfte beschäftigt werden, wobei die mit einer Teilzeitbeschäftigen arbeitsvertraglich vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit mindestens die Sozialversicherungspflicht sicherstellen muß.

Teilzeitkräfte haben zusammen die tarifliche wöchentliche Gesamtarbeitszeit für die nach Nummer 4.1 bzw. Nummer 4.2 vorgesehenen Kräfte zu erbringen. Hierbei ist sicherzustellen, daß jeder der in Nummer 4.1 bzw. Nummer 4.2 festgelegten Qualifikationsbereiche durch die teilzeitbeschäftigen Kräfte zumindest im Umfang von zwei Dritteln der tariflichen wöchentlichen Arbeitszeit abgedeckt ist.

4.4 Kann eine freiwerdende Stelle nicht sofort mit einer hauptberuflichen Kraft besetzt werden, so kann sie bis zur Wiederbesetzung, längstens aber für einen Zeitraum von vier Monaten mit einer Kraft mit Stundenvergütung besetzt werden. Für die Kraft mit Stundenvergütung gelten die in den Nummern 4.1 bis 4.3 hinsichtlich der freiwerdenden Stelle getroffenen Regelungen entsprechend.

5 Art, Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuß

5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Jährlich werden von mir zwei Pauschalbeträge – und zwar jeweils nach der Anzahl der beschäftigten hauptberuflichen Kräfte – für die Beschäftigung der in Nummer 4 genannten Kräfte unter Zugrundelegung der verfügbaren Haushaltssmittel festgesetzt.

5.4.2 Bei einer nicht ganzjährigen Anstellung einer Kraft bzw. bei einem Wegfall des Anspruches auf Vergütung vermindert sich ein Drittel bzw. ein Viertel des jeweiligen Pauschalbetrages für jeden Monat der Nichtbeschäftigung bzw. ohne Vergütungsverpflichtung um $\frac{1}{12}$. Der jeweilige Pauschalbetrag vermindert sich nicht, wenn eine Kraft mit Stundenvergütung gemäß Nummer 4.4 beschäftigt wird.

6 Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Der Antrag ist – im Falle eines Erstantrages über den zuständigen Oberkreisdirektor/Oberstadtdirektor, der seinerseits zu der Notwendigkeit der Zufluchtstätte eine schriftliche Stellungnahme abgeben soll – nach dem Muster der Anlage 1 beim **Anlage 1** zuständigen Landschaftsverband zu stellen:

- bei erstmaliger Antragstellung in der Regel spätestens sechs Wochen bevor Arbeitsverträge abgeschlossen werden sollen,
- im übrigen spätestens zum 1. November eines Jahres für das folgende Kalenderjahr.

Die Stellungnahme des zuständigen Spaltenverbandes ist dem Antrag bei erstmaliger Antragstellung beizufügen.

6.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist der zuständige Landschaftsverband.

Die Bewilligung erfolgt nach dem in der Anlage 2 **Anlage 2** beigefügten Muster.

6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Der Zuschuß ist in gleichen Teilbeträgen zum 15. Januar, 15. März, 15. Mai, 15. Juli, 15. September, 15. November eines Jahres ohne Anforderung der Träger auszuzahlen. Sofern die Förderung im Laufe

des Haushaltsjahres aufgenommen wird, ist der fällige erste Teilbetrag zum nächstmöglichen Zeitpunkt auszuzahlen.

6.4 Verwendungs nachweisverfahren

Vorlagetermin für den Verwendungs nachweis (Anlage 3) ist der 31. 3. des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres.

Endet der Bewilligungszeitraum nicht am 31. 12. eines Jahres, ist als Vorlagetermin spätestens der Ablauf des dritten dem Bewilligungszeitraum folgenden Monats festzusetzen.

6.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückführung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu §§ 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft.

Gleichzeitig wird der RdErl. d. Ministeriums für die Gleichstellung von Frau und Mann v. 23. 12. 1994 – SMBI. NW. 2170 (Frauenhäuser) – hiermit aufgehoben. Für abzuwickelnde Fälle gilt er weiter.

(Anschrift der Bewilligungsbehörde)

über den
Oberkreisdirektor/Oberstadtdirektor

**Antrag
auf Gewährung einer Zuwendung**

Betr.: Förderung von Zufluchtsstätten für mißhandelte Frauen

1. Antragsteller/Antragstellerin	
Name/Bezeichnung Anschrift des Trägers	
Anschrift des Frauenhauses	Str./PLZ/Ort/Kreis
Auskunft erteilt:	Name/Tel. (Durchwahl)
Bankverbindung	Konto-Nr. _____ Bankleitzahl _____ Bezeichnung des Kreditinstituts
2. Maßnahme	
Bezeichnung/ angesprochener Zuwen- dungsbereich	Förderung von Zufluchtsstätten für mißhandelte Frauen
Zuschuß zur Beschäfti- gung von	einer Sozialarbeiterin bzw. Sozialpädagogin / _____ Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialpädagoginnen 1) einer Erzieherin / _____ Erzieherinnen 1) einer weiteren Mitarbeiterin / _____ weiteren Mitarbeiterinnen 1) im Frauenhaus
Durchführungszeitraum:	von/bis
3. Beantragte Zuwendung	
Zu der v.g. Maßnahme wird eine höchstmögliche Zuwendung beantragt. Die Angaben zur personellen Beset- zung ergeben sich aus der beigefügten Anlage.	

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

Der Antragsteller/Die Antragstellerin erklärt, daß

- 4.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten.¹⁾
- 4.2 - die in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind.
- die diesen Antrag unterzeichnende/n Person/en unterschriftsbefugt ist/sind.
- 4.3 - mit den zuständigen kommunalen Ämtern, der Ärzteschaft, den Sozialleistungsträgern, Krankenhäusern und anderen sozialen Einrichtungen sowie den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege im Einzugsbereich zusammengearbeitet wird und ihre Unterstützung für die Aufgaben in Anspruch genommen wird.
- neben eigenen oder vermittelten begleitenden Angeboten an medizinischen, psychologischen und rechtlichen Dienstleistungen die ratsuchenden Frauen darüber unterrichtet werden, welche Stellen und Personen für die Gewährung weiterer Auskünfte und Hilfen im sozialen Bereich zuständig sind.
- den Frauen Hilfe zur Selbsthilfe gewährt wird und insbesondere durch in Satzung und Hausordnung gesicherte Formen der Mitwirkung der Bewohnerinnen an der Gestaltung des Lebens im Hause Ver-selbständigung gefördert wird.
- ihre Einrichtung für Hilfesuchende zu jeder Tageszeit offen gehalten wird.

- er/sie keine weiteren Zuwendungen zur Finanzierung der förderungsfähigen Personalausgaben erhält.
- er/sie eine weitere Zuwendung zur Finanzierung der förderungsfähigen Personalausgaben beantragt hat/beantragen wird/erhält

in Höhe von DM

bei/von

Der Antragsteller/Die Antragstellerin verpflichtet sich, öffentliche Mittel zu den förderungsfähigen Personalausgaben nur insoweit zu beantragen oder entgegenzunehmen, als 100 % nicht überschritten werden.

Die Gesamtfinanzierung der beantragten förderungsfähigen Personalausgaben aus öffentlichen Mitteln beträgt %.

- er/sie jedes vorzeitige Ausscheiden einer hauptberuflichen Kraft anzeigt, sofern nicht innerhalb von einem Monat nach dem Ausscheiden eine entsprechende Kraft wieder eingestellt wird.
- er/sie anzeigt, wenn eine freiwerdende Stelle nicht sofort mit einer hauptberuflichen Kraft besetzt werden kann und die Stelle bis zur Wiederbesetzung, längstens aber für einen Zeitraum von vier Monaten mit einer Kraft mit Stundenvergütung besetzt wird und einen Nachweis beifügt, aus dem hervorgeht, daß die Kraft mit Stundenvergütung die für die freiwerdende Stelle geltenden Anforderungen entsprechend erfüllt.

¹⁾ Die Regelung findet nur bei Erstanträgen Anwendung.

5. Anlagen**Anlage 1 a****Anlage 1 b - nach dem Muster Personalangaben -****Anlage 1 c - nach dem Muster - Personalbogen -**

(Ort, Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift(en))¹⁾

¹⁾ Vertretungsberechtigte lt. BGB bzw. Satzung.

**Angaben
über den Träger/Antragsteller bzw. die Antragstellerin
und die Zufluchtsstätte**

1. **Rechtsform des Trägers/Antragstellers bzw. der Antragstellerin:**

2. **Größe und Kapazität der Zufluchtsstätte (mindestens acht und höchstens 20 Frauen mit ihren Kindern):**

3. **Überwiegender Einzugsbereich des Frauenhauses:**

Anlage 1 b

- Muster Personalangaben -
zum Antrag vom

Anstellungsträger

1. Sachbericht

1.1 Inhaltliche Beschreibung der Tätigkeit der Kräfte, für die eine Landeszuwendung gewährt werden soll:

1.2 Angaben zu den Kräften im einzelnen:

Lfd. Nr.	Vor- und Zuname	Geb.- Datum	Bildungsabschluß / Tätigkeit	voraussichtlich beschäftigt im Beilligungsjahr von bis als		im Vorjahr bereits gefördert	
				Vollzeit- kraft (V) ¹⁾	Teilzeit- kraft (T) ²⁾	Ja	Nein

1.3 Bemerkungen

¹⁾ Maßgebend ist die geltende tarifliche wöchentliche Arbeitszeit.

²⁾ Für Vollzeitkräfte können Teilzeitkräfte beschäftigt werden, wobei die mit einer Teilzeitbeschäftigung arbeitsvertraglich vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit mindestens die Sozialversicherungspflicht sicherstellen muß.

Teilzeitkräfte haben zusammen die tarifliche wöchentliche Gesamtarbeitszeit für die nach Nummer 4.1 bzw. Nummer 4.2 der Richtlinien vorgesehenen Kräfte zu erbringen. Hierbei ist sicherzustellen, daß jeder der in Nr. 4.1 bzw. Nr. 4.2 festgelegten Qualifikationsbereiche durch die teilzeitbeschäftigte Kräfte zumindest im Umfang von zwei Dritteln der tariflichen wöchentlichen Arbeitszeit abgedeckt ist.

³⁾ Bei Neueinstellungen ist der ausgefüllte Personalbogen nach beiliegendem Muster und bei Fachkräften sind zusätzlich die Qualifikationsnachweise beizufügen.

⁴⁾ Zutreffendes ankreuzen.

2. Angaben zu den voraussichtlichen jährlichen Personalkosten:

1	Vollzeit-/Teilzeit ¹⁾ -Stelle / Sozialarbeiterin bzw. Sozialpädagogin	=	_____ DM
—	Vollzeit-/Teilzeit-Stelle/n / Sozialarbeiterin bzw. Sozialpädagogin	=	_____ DM
1	Vollzeit-/Teilzeit ¹⁾ -Stelle / Erzieherin	=	_____ DM
—	Vollzeit-/Teilzeit-Stelle/n / Erzieherin	=	_____ DM
1	Vollzeit-/Teilzeit ¹⁾ -Stelle / weitere Mitarbeiterin	=	_____ DM
—	Vollzeit-/Teilzeit-Stelle/n / weitere Mitarbeiterin	=	_____ DM
	Gesamtsumme	=	_____ DM

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 1 c
- Muster Personalbogen -
zum Antrag vom

Anstellungsträger

Personalbogen

(Vor Neueinstellungen vorzulegen)

1. _____
(Name) _____ (Vorname) _____
2. _____
(Geburtsdatum) _____ (Ort) _____
3. _____
(Straße) _____ (PLZ, Wohnort) _____
4. Dienstantritt am _____
5. Berufliche Ausbildung/Besondere Erfahrung in der Frauenhausarbeit

6. Staatliche Anerkennung als _____
7. Hauptberufliche Beschäftigung als Sozialarbeiterin bzw. Sozialpädagogin/Erzieherin/weitere Mitarbeiterin¹⁾
mit _____ Wochenstunden im Frauenhaus

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

8. Vorgesehene Tätigkeit (Arbeitsplatzbeschreibung):

9. Vergütungsgruppe: _____

a) Tarifvertrag: _____

b) nach Tätigkeitsmerkmalen und Vorbildung vergleichbare Verg.Gr. BAT Land: _____

(Rechtsverbindliche Unterschrift[en])

Bewilligungsbehörde

Az. _____

(Ort/Datum)

Fernsprecher:

Zuwendungsbescheid

(Projektförderung)

Betr.: Zuwendungen des Landes NRW;

hier: Förderung von Zufluchtsstätten für mißhandelte Frauen (Frauenhäuser)

Bezug: Ihr Antrag vom

Anlg.: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung - ANBest-P -
 Verwendungsnachweisvordruck

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren v.g. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom bis
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von DM

(in Buchstaben :

Deutsche Mark)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahmen

Unterstützung und Beratung von Frauen und ihren Kindern sowie nachgehende Begleitung der Frauen durch die Beschäftigung von

einer / _____ hauptberuflich vollzeitlich angestellten/teilzeitangestellten staatlich anerkannten Sozialarbeiterin/nen / Sozialpädagogin/nen

einer / _____ hauptberuflich vollzeitlich angestellten/teilzeitangestellten Erzieherin/nen

einer / _____ hauptberuflich vollzeitlich angestellten/teilzeitangestellten weiteren Mitarbeiterin/nen

im Frauenhaus _____

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuß gewährt (Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag nach Ziffer 1).

4. Ermittlung der Zuwendung *)

Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:

5. Auszahlung

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Landesmittel ohne Anforderung zum 15.1., 15.3., 15.5., 15.7., 15.9., 15.11. ausgezahlt und auf das im Antrag bezeichnete Konto überwiesen. Sofern die Förderung im Laufe des Haushaltsjahres aufgenommen wird, wird der fällige erste Teilbetrag zum nächstmöglichen Zeitpunkt ausgezahlt.

*) Nur ausfüllen, wenn besondere Gründe die Darstellung erforderlich machen.

II.**Nebenbestimmungen**

Die beigefügten ANBest-P sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Die Nummern 1.2, 1.4, 2, 3, 4, 5.14, 5.15, 6.1, 6.4, 6.5, 6.6, 7.2, 7.4, 8.31 der ANBest-P finden keine Anwendung.
2. Das Frauenhaus hat mindestens acht und höchstens 20 Frauen mit ihren Kindern Aufnahme zu bieten.
3. Für Vollzeitkräfte können Teilzeitkräfte beschäftigt werden, wobei die mit einer Teilzeitbeschäftigte arbeitsvertraglich vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit mindestens die Sozialversicherungspflicht sicherstellen muß.

Teilzeitkräfte haben zusammen die tarifliche wöchentliche Gesamtarbeitszeit für die nach Nummer 4.1 bzw. Nummer 4.2 der Richtlinien vorgesehenen Kräfte zu erbringen. Hierbei ist sicherzustellen, daß jeder der in Nummer 4.1 bzw. 4.2 festgelegten Qualifikationsbereiche durch die teilzeitbeschäftigte Kräfte zumindest im Umfang von zwei Dritteln der tariflichen wöchentlichen Arbeitszeit abgedeckt ist.

Bei einer nicht ganzjährigen Anstellung einer Kraft bzw. bei einem Wegfall des Anspruches auf Vergütung vermindert sich ein Drittel bzw. ein Viertel des jeweils von den beiden jährlich festgesetzten Pauschalbeträgen geltenden für jeden Monat der Nichtbeschäftigung bzw. ohne Vergütungsverpflichtung um 1/12. Der jeweils geltende Pauschalbetrag vermindert sich nicht, wenn eine Kraft mit Stundenvergütung gemäß Nummer 4.4 der Richtlinien beschäftigt wird.

4. Überzahlungen, die sich aufgrund der pauschalierten Auszahlungen ergeben, sind bis zum 31.12. des Haushaltjahres der Bewilligung dem Land (Bewilligungsbehörde) zu erstatten.
5. Der Verwendungsnachweis ist mit dem anliegenden Vordruck (Anlage 3) mit Anlagen bis zum 31.03. des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres zu erbringen. Endet der Bewilligungszeitraum nicht am 31.12. eines Jahres, ist der Verwendungsnachweis spätestens bei Ablauf des dritten dem Bewilligungszeitraum folgenden Monats zu erbringen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Im Auftrag

(Unterschrift)

_____ , den 19 _____
(Ort/Datum)

Fernsprecher:

An
(Bewilligungsbehörde)

Verwendungsnachweis

Betr.: Zuwendungen zur Förderung von Zufluchtsstätten für mißhandelte Frauen (Frauenhäuser)

Durch Zuwendungsbescheid(e) des (Bewilligungsbehörde)

vom _____ Az. _____ über _____ DM

vom _____ Az. _____ über _____ DM

wurden zur Finanzierung der o.a. Maßnahme bewilligt. insgesamt _____ DM

Es wurden ausgezahlt insgesamt _____ DM

Zu den Kosten der vom Land NRW geförderten Personalstellen wurden
weitere öffentliche Mittel durch

_____ in Höhe von _____ DM

bewilligt (Az. _____)

Die Kosten der vom Land NRW geförderten Personalstellen betrugen _____ DM

I. Sachbericht

Kurze Darstellung der Tätigkeit der Mitarbeiterinnen in der Zufluchtsstätte im Bewilligungszeitraum, Belegung und Aufenthaltsdauer, Zusammenarbeit mit anderen Stellen und Trägern sowie Unterrichtung und Hilfestellung entsprechend den Erklärungen im Antrag.

II. Zahlenmäßiger Nachweis

Personalangaben

Die Stellen waren im Bewilligungszeitraum wie folgt besetzt:

Lfd. Nr.	Name	a) Bildungsabschluß / Tätigkeit b) Vergütungsgruppe BAT	beschäftigt im Bewilligungsjahr von - bis	als		(neue) Zuschuß- höhe	gezahlter Landeszus- schuß	mehr / weniger
				Voll- zeit- kraft (V) Std./ Woche ¹⁾	Teil- zeit- kraft (T) Std. / Woche ¹⁾			
Insgesamt								

¹⁾ Stundenzahl angeben.

Die Richtigkeit der Angaben zur Dauer der Beschäftigung wird durch die beigefügten Ablichtungen der Lohnsteuerkarten der genannten Personen belegt.

Der überzahlte Betrag wurde am _____ an die Kasse des Landschaftsverbandes _____ - Konto-Nr. _____ - überwiesen.

III. Bestätigungen

Es wird bestätigt, daß

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden.
- die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Unterlagen und Belegen übereinstimmen.

(Ort/Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift[en])

II.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 34 v. 21. 8. 1996

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
203012	11. 7. 1996	Verordnung über die Prüfung für die Laufbahn des höheren Polizeivollzugsdienstes (Prüfungsverordnung Polizei - höherer Dienst (PVPol-hD))	263
203013	16. 7. 1996	Verordnung zur Änderung der Ausbildungsverordnung gehobener nichttechnischer Dienst	260
203013	19. 7. 1996	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen.	261
			- MBl. NW. 1996 S. 1476.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 35 v. 22. 8. 1996

(Einzelpreis dieser Nummer 3,80 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
75	28. 7. 1996	Verordnung zur Umsetzung der Wärmeschutzverordnung - WärmeschutzUVO -	268
			- MBl. NW. 1996 S. 1476.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 36 v. 23. 8. 1996

(Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
21260	31. 7. 1996	Verordnung über amtsärztliche Untersuchungen für den öffentlichen Dienst (GDSG VO)	296
			- MBl. NW. 1996 S. 1476.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 37 v. 26. 8. 1996

(Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
223	22. 7. 1996	Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten der Lehrerinnen und Lehrer (VO-DV II)	310
			- MBl. NW. 1996 S. 1476.

Einzelpreis dieser Nummer 7,95 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569